



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

65. Sitzung am 5. Juni 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 022/2018 vom 14. Mai 2018
Rundschreiben Nr. 161/2018 vom 11. April 2018
Landräte-Schreiben Nr. 011/2018 vom 6. März 2018
Landräte-Schreiben Nr. 008/2018 vom 9. Februar 2018

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	90. Sitzung	01./02.02.2018	TOP 8
Fachausschuss „Soziales“	57. Sitzung	20.02.2018	TOP 4
Präsidium	189. Sitzung	05.03.2018	TOP 6
Fachausschuss „Soziales“	58. Sitzung	29.05.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	91. Sitzung	31.05/01.06.2018	TOP 7

Weitere Beratung:

Präsidium	190. Sitzung	25.06.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zum kommunalen Mehraufwand infolge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zur Kenntnis und begrüßt die Initiative, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde extern prüfen zu lassen.

Sachverhalt:

Umsetzungsstand zum 31. März 2018

Die Geschäftsstelle ist durch den Fachausschuss „Soziales“ und das Präsidium gebeten worden, das Evaluierungsverfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration eng zu begleiten und ergänzende Erhebungen - zuletzt zum Stichtag 31. März 2018 - zu den finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes durchzuführen.

Zu der aktuellen Umfrage haben wir den Landkreisen erste Auswertungen mit Landräte-Schreiben Nr. 022/2018 zur Verfügung gestellt.

Der Bearbeitungsstand der seit dem 1. Juli 2017 eingegangenen Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen hat sich deutlich erhöht. Es wird allerdings voraussichtlich noch bis Mitte des Jahres dauern, bis alle Altanträge beschieden sind.

Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum 31. März 2018

§ 25 FamBeFöG sieht zu den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschuss eine Evaluation vor. Danach sind die §§ 23 und 24 FamBeFöG in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung zum 31. März 2018 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium dahin zu überprüfen und zu bewerten, ob die im Unterhaltsvorschussgesetz vorgenommenen Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen und der Regelungen zur Finanzierungsbeteiligung des Bundes eine Neuverteilung der Finanzierungsanteile zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften erfordern. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) soll dem Landtag schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung bis zum 1. September 2018 berichten.

Wir führen zurzeit auf Ebene der Jugendhilfe-Abteilung des MS Gespräche zur Durchführung dieser Evaluation. Deren Vorstellungen sind aber bisher eher unkonkret. Allerdings dürfte das MS aus der Abrechnung der UVG-Ausgaben und UVG Einnahmen über das Landesjugendamt über ein recht fundiertes Datenmaterial verfügen, was uns jedoch nicht zugänglich ist.

Der erhöhte kommunale Zuschussbedarf zum UVG soll nach den Vorstellungen des Bundes und des Landes durch kommunale Einsparungen im SGB II, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) finanziert werden.

Ob und in welchem Umfang entsprechende Einsparungen realisiert werden, erscheint zurzeit noch ungewiss. In der monatlichen KdU-Leistungsstatistik für Sachsen-Anhalt ist zwar ein Ausgabenrückgang festzustellen, jedoch entspricht er einem langfristigen Trend, der nicht auf die UVG-Reform kausal zurückgeführt werden kann. Auch eine uns von der BA-Statistik auf Anforderung zur Verfügung gestellte Statistik der BG-Zahlen für Alleinstehende mit Kindern (Stand: 12/2017) weist keinen Rückgang aus, der direkt auf die UVG-Reform schließen lässt. Dieses Bild könnte sich ändern, sobald eine größere Zahl von UVG-Antragsfällen mit gleichzeitigem SGB II-Bezug beschieden ist.

In einzelnen Landkreisen haben Jugendämter und Jobcenter gemeinsam damit begonnen, anhand von Einzelakten die finanziellen Entlastungseffekte der UVG-Reform an der Schnittstelle zum SGB II näher in den Blick zu nehmen. Konkrete Ergebnisse dazu werden vermutlich erst Ende Mai 2018 vorliegen.

Im Rahmen der Gremien des Landkreistages wird zu erörtern sein, ob die vom MS zu leistende Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen durch Bereitstellung unserer Erhebungsergebnisse unterstützt werden soll. Nach unserer Auffassung könnte eine derartige Unterstützung nur dann erfolgen, wenn das MS den Kommunalen Spitzenverbänden auch seine eigenen statistischen Materialien partnerschaftlich zur Verfügung stellt.

Mehrbelastungsausgleich durch das Land

Wir haben auf der Grundlage unserer Erhebungen bei den elf Landkreisen (Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018) Hochrechnungen zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen der Reform auf alle für den Vollzug des UVG zuständigen Gebietskörperschaften erstellt. Dabei sind auch Abfrageergebnisse des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt bei den drei kreisfreien Städten einbezogen worden.

Auf dieser Grundlage erwarten wir, dass sich der landesweite Zuschussbedarf der Landkreise und kreisfreien Städte für den Bereich Unterhaltsvorschuss bereits im Jahr 2018 um 15,869 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2016 erhöhen wird, wovon 11,197 Mio. Euro auf die Zweckausgaben und 4,672 Mio. Euro auf die zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen entfallen. Etwaige Entlastungseffekte im Bereich des SGB II, besonders bei den kommunal verantworteten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), sind dabei nicht berücksichtigt, weil sich eine auf das UVG zurückzuführende finanzielle Entlastung bisher nicht statistisch nachweisen lässt.

Wir haben die Leitungsebene des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration mit unserem dargestellten Erhebungsergebnis konfrontiert. Das Land scheint bisher aber eine Konnexitätsverpflichtung für die bundesrechtliche Novelle des UVG abzulehnen und sieht stattdessen bereits in der geringfügig abgesenkten kommunalen Finanzierungsbeteiligung (von 33 1/3 % auf 30 %) eine „Großzügigkeit“ gegenüber der kommunalen Ebene.

Um sich die Möglichkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG LSA offen zu halten, sollten zunächst die Erfolgsaussichten extern beurteilt werden. Die Geschäftsstelle wird hierzu einen geeigneten Verfassungsrechtlicher um eine erste Einschätzung bitten.

Zum aktuellen Stand werden wir in der Sitzung ergänzend berichten.